

21.06.2022

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales
Jugendamt**

Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	05.07.2022	öffentlich	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Informationen zur sogenannten „großen Vormundschaftsreform“ zur Kenntnis

Sachverhalt:

Ausgangspunkt für die 2011 verabschiedete sog. „kleine Vormundschaftsreform“ war der „Fall Kevin“, bei dem der unter Amtsvormundschaft stehende Zweijährige durch die über einen längeren Zeitraum andauernden Misshandlungen seines drogenabhängigen Ziehvaters zu Tode kam. Im Zuge dieser Reform wurden mehrere Veränderungen beschlossen, die zu einer Weiterentwicklung in der Führung der Vormundschaften führten. Zentrale Punkte der damaligen Reform waren:

- Festlegung einer Obergrenze von 50 Vormundschaften oder Pflegschaften pro vollzeitbeschäftigter Fachkraft,
- die persönliche Verantwortung des Vormunds für die Sicherstellung und Förderung der Erziehungsbedingungen wurde explizit in das Gesetz aufgenommen und
- die Verpflichtung zum persönlichen, in der Regel monatlichen Kontakt zwischen Vormund und Kind festgeschrieben.

Die am 12. Mai 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlichte große Vormundschaftsrechtsreform soll an der Betonung der persönlichen Sorgeverantwortung der Vormünderinnen und Vormünder anknüpfen und sie ausbauen sowie das Vormundschaftsrecht insgesamt systematischer und moderner aufstellen. Zum 01. Januar 2023 tritt die Reform in Kraft.

Kernpunkt der „großen Vormundschaftsreform“ sind:

- Neugliederung des Vormundschaftsrechts.
- Einführung von Rechten der Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Vormund.
- Korrespondierende Pflichten des Vormunds, die die persönliche Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen noch deutlicher herausstellt.
- Alleiniger Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft bei Gleichstellung aller anderen Formen.
- Darlegungs- und Begründungspflicht des Jugendamts gegenüber dem Familiengericht zur Suche nach einem ehrenamtlichen Vormund.
- Gebote an den Vormund, mit den Erziehungspersonen zusammenzuarbeiten, und neue Möglichkeiten dafür, das Sorgerecht zwischen mehreren Personen aufzuteilen. In Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung können Vormund und Pflegeeltern auch gemeinsam die sorgerechtliche Verantwortung übernehmen.
- Stärkere Orientierung am Willen und den Lebensumständen des Kindes bei der Auswahl des Vormunds.
- Explizite Einführung einer vorläufigen Vormundschaft, um gegebenenfalls einen geeigneten Vormund für das jeweilige Kind zu suchen.
- Verschiebung der vermögensrechtlichen Vorschriften in das Betreuungsrecht. Das Vormundschaftsrecht verweist künftig in diesem Punkt auf das Betreuungsrecht statt wie bisher umgekehrt.
- Funktionelle, organisatorische und personelle Trennung des Bereichs Vormundschaft von den anderen Tätigkeitsbereichen im Jugendamt.

Die Umsetzung der funktionellen, organisatorischen und personellen Trennung des Bereichs Vormundschaft von den anderen Tätigkeitsbereichen wurde im Jugendamt bereits mit der „kleinen Vormundschaftsreform“ vollzogen und erfordert keine weiteren organisatorischen Änderungen.

Die übrigen gesetzlichen Vorgaben bringen eine Fülle an neuen Aufgaben mit sich. So hat das Jugendamt ab 1. Januar 2023 seinen Vorschlag, wer die Vormundschaft übernehmen soll, dem Familiengericht auch insofern zu begründen, als dass es darlegt, welche Maßnahmen es zur Ermittlung des für den Mündel am besten geeigneten Vormunds unternommen hat und dass im gegebenen Fall eine Person, die geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, nicht gefunden werden konnte.

Bei ehrenamtlichen Vormundschaften sind drei Formen zu unterscheiden. Die Übernahme einer Vormundschaft durch einen Verwandten oder eine dem Kind bereits nahestehende Person, die Vormundschaft durch Pflegeeltern und die Vormundschaft durch einen ehrenamtlich Tätigen ohne vorherige Beziehung zum Kind. Demnach impliziert der Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft auch das Erfordernis einer Akquise ehrenamtlicher Vormünder, welche wiederum mit vielfältigen weiteren Aufgaben (Eignungsprüfung, Qualifizierung, fachliche Begleitung und Beratung) verbunden ist.

Besonders zu beachten sind auch die Vorschriften zur neu eingeführten „vorläufigen Vormundschaft“. Die vorläufige Vormundschaft soll einen Zeitraum schaffen, in dem nach einem geeigneten, insbesondere ehrenamtlichen Vormund oder einer Vormundin gesucht werden kann, ohne dass das Kind inzwischen ohne Sorgeberechtigten bleibt. So können bspw. ein Sorgerechtsverfahren und die dann notwendige Anordnung der Vormundschaft von der Suche nach einer Person, die zur Führung der Vormundschaft geeignet ist, zeitlich entzerrt werden.

Ein Überblick über die weiteren mit der Reform verbundenen Änderungen wird in der Sitzung präsentiert. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Umsetzung der Vormundschaftsreform eine Reihe an zusätzliche Aufgaben und erhöhte Anforderungen an die Amtsvormünder mit sich bringen wird. Die von der Landesarbeitsgruppe Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften Baden-Württemberg entwickelte Personalbemessung ist als Grundlage für die Berechnung der Personalressourcen heranzuziehen.

Dr. Martin Kistler
Landrat